

Rückforderung von Kindergeld, das auf SGB II-Leistungen bedarfsmindernd
angerechnet war

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde im Ergebnis, Bundesverfassungsgericht,
Az. 1 BvR 846/19, gegen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 13.9.18,
Az. III R 19/17

Die Entscheidung betrifft den Fall einer nachträglichen Rückforderung von Kindergeld durch die Familienkasse, das schon bedarfsmindernd auf SGB II-Leistungen (vom Jobcenter) angerechnet wurde. Eine solche Rückforderung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in der oben genannten Entscheidung für rechtmäßig angesehen und das entgegenstehende erstinstanzliche Urteil des Finanzgerichts Kiel aufgehoben, das die Familienkasse verpflichtet hatte, die Rückforderung zu erlassen. Gegen das Urteil des BFH richtete sich die Verfassungsbeschwerde. Zu einer Entscheidung in der Sache kam es nicht mehr durch das Bundesverfassungsgericht, weil die Familienkasse es vorzog, den Rückforderungsbescheid doch noch nachträglich „wegen Unbilligkeit“ (ohne weitere Begründung) zu erlassen.

Zum Teil wird in der Literatur die Rechtsprechung des BFH zwar als rechtmäßig betrachtet

- vgl. dazu *ORR Christian Stahl, Der Erlass von Kindergeldrückforderungen bei Sozialhilfeempfängern*, in: *juris-Monatszeitschrift* 11/2020, S. 432 ff.

Gleichwohl fordert die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein die Familienkassen auf, in einem vergleichbaren Fall auf eine Rückforderung zu verzichten,

- *Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein 2018, „Kindergeld: Verzicht auf Rückforderungen bei SGB II-/ SGB XII-Leistungen“*, S. 20 f.

Auch nach der Stellungnahme des Vereins sachkundiger Dritter im genannten Verfahren der Verfassungsbeschwerde dürfte eine Rückforderung der Familienkassen insofern als rechtswidrig anzusehen sein, als es sachgerecht erscheine, die §§ 102 ff. SGB X analog anzuwenden – wodurch die Familienkasse wie ein (Sozial)Leistungs-träger zu behandeln wäre und die Rückforderung damit nicht gegenüber dem Bürger erhoben werden dürfte,

- siehe dazu *Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. als sachkundiger Dritter (§ 27a BVerfGG) in dem Verfahren BVerfG 1 BvR 846/19.*

Verfassungsjuristisch maßgeblich dürfte sein, dass der BFH selbst SGB II-Leistungen und Kindergeld als gleichartig, ja sogar im Ergebnis als „gleichartig in einem engen Sinne“ angesehen hat in anderen Entscheidungen, womit er insoweit den Grundrechtstatbestand des Gleichheitsgrundsatzes aus Artikel 3 Abs. 1 GG eröffnet haben dürfte, zugleich aber kein Argument für eine Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung benennt (zumal er, der BFH, insoweit als Adressat der Argumentationslast erscheint). Zu einer Gleichbehandlung wäre er insoweit aber verpflichtet (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG).

BVerfG, Beschluss vom 5.3.21, Az. 1 BvR 846/19

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rk20210305_1bvr084619.html

Instanzenzug:

- FG Kiel, Urteil vom 4.7.16, Az. 1 K 34/16
- BFH, Urteil vom 13.9.18, Az. III R 19/17

Literatur / Stellungnahmen:

- Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. als sachkundiger Dritter (§ 27a BVerfGG) in dem Verfahren BVerfG 1 BvR 846/19
https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/stellungnahme_geschaeftsstelle-deutschen-vereins-sachkundiger-dritter.pdf
- ORR Christian Stahl, Der Erlass von Kindergeldrückforderungen bei Sozialhilfeempfängern, in: juris-Monatszeitschrift 11/2020, S. 432 ff.,
https://www.juris.de/jportal/cms/juris/media/pdf/juris_jm/jm_2020_11.pdf
- Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein 2018, „Kindergeld: Verzicht auf Rückforderungen bei SGB II-/ SGB XII-Leistungen“, S. 20 f.
https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/service/downloadgallery/beauftragte_soz/20_xbericht2018.pdf
- *Riechelmann*, Anmerkung zu BFH, Beschluss v. 23.02.2015, Az. III B 41 /14: Keine Entscheidung über Billigkeitsmaßnahme im Verfahren über Aufhebung einer Kindergeldfestsetzung, DStRE (Deutsches Steuerrecht - Entscheidungsdienst, Verlag C.H.Beck) 2016, S. 624 f., S. 625 f.